

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof, Stand: Dezember 2018, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.08.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

zur

Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 14.01.2019 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Gemeindeteil Sophienhof in der Fassung vom Dezember

2018 als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof, der Gemeinde Bliesdorf, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof, der Gemeinde Bliesdorf, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies

gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 28.08.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 04.09.2019:

Beschluss Nr: GV Nlw/20190904/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin wählt Frau Marita Dolgener wohnhaft im OT Neulietzegöricke in 16259 Neulewin zur Ortsvorsteherin des Ortsteiles Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190904/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 € für die Straßeninstandhaltungsmaßnahme Neulietzegöricke im Kostenträger 541.00.01, Sachkonto 522111.

Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 100.000 € für die Unterhaltung der Straßen (541.00.01/522111) im Haushaltsjahr 2019.

Die Deckung erfolgt aus:

1. der Ausgabeesparung der Kreisumlage (Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 537200) in Höhe von 10.000 €,
2. der vorhandenen ordentlichen Rücklage der Gemeinde in Höhe von 30.000 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →